

Hausordnung des Goethe-Gymnasiums Bischofswerda

(Beschluss der Schulkonferenz vom 16.06.2003; ergänzt am 06.06.2005, am 19.05.2008 am 02.08.2012 und am 09.06.2015)

Die Hausordnung gilt im Schulgebäude und im erweiterten Schulgelände. Sie hat das Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Goethe-Gymnasiums Bischofswerda sowie der Kreismusikschule und der Kreisvolkshochschule Bautzen im Interesse aller Beteiligten zu ermöglichen und dient dem Erhalt der gesamten schulischen Einrichtung.

Schulfremde Personen melden sich bitte im jeweiligen Sekretariat an und vor Verlassen des Gebäudes wieder ab.

1. Die Schule wird um 7:00 Uhr geöffnet. **Ab 7:00 Uhr** können die Fach- und Klassenräume betreten werden. Für die Fachbereiche Chemie, Physik, Biologie, Informatik, Technik und Computer, Musik und Sport gilt eine gesonderte Regelung.
Möglicher Aufenthaltsort für die Zeit vor und nach dem Unterricht bzw. in Freistunden ist die Cafeteria mit Ausnahme der Mittagspause.
2. Den **Anweisungen** der Lehrer und der technischen Kräfte ist Folge zu leisten. Die Fachraumordnungen, die Medieneckenbenutzungsordnung und die Turnhallenordnung sind einzuhalten.
Die Inbetriebnahme elektrischer Geräte der Schule erfolgt nur mit Erlaubnis des Lehrers. Schüler, Lehrer und Besucher achten bitte im Schulhaus und im Schulgelände auf Ordnung und Sauberkeit.
Das Schuleigentum ist schonend zu behandeln. Für mutwillig oder grob fahrlässig hervorgerufene Schäden haften die Verursacher.
3. Beim Klingelzeichen zum **Stundenbeginn** haben alle Schüler ihre Plätze eingenommen. Die für die betreffende Stunde benötigten Arbeitsmittel liegen auf dem Tisch bereit. Zu Beginn des Unterrichts erheben sich die Schüler zur Begrüßung von ihren Plätzen.
Ist der Lehrer 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht zum Unterricht erschienen, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat. Die Unterrichtsstunde wird durch den Lehrer beendet.
4. In den Klassen bzw. Kursen übernehmen jede Woche Schüler den **Ordnungsdienst**. Sie verlassen mit dem Lehrer als letzte den Unterrichtsraum und sind verantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit des Zimmers (Tafel, Fenster, Verdunklung, Licht, Stühle hochstellen nach letzter Unterrichtsstunde). Fenster dürfen nur mit Erlaubnis des Lehrers geöffnet werden.
5. Die folgende Klasse betritt den **Unterrichtsraum** erst dann, wenn die vorhergehende Klasse diesen verlassen hat. Jeder Schüler überprüft sofort seinen Arbeitsplatz. Mängel und Beschädigungen sind umgehend dem Fachlehrer zu melden. Geräte und Versuchseinrichtungen dürfen nicht berührt werden. Taschen sind am Arbeitsplatz so abzustellen, dass ausreichend Durchgangsmöglichkeit besteht.
Elektronische Geräte im Besitz des Schülers dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis des Lehrers benutzt werden, ansonsten befinden sie sich ausgeschaltet in der Schultasche (analog zur Regelung für die Abiturprüfungen).

6. Der **Schulhof** kann bei geeigneter Witterung während der Frühstücks- und der Mittagspause sowie in Freistunden und nach Unterrichtsschluss zur Erholung genutzt werden.
7. Das Mitbringen von **Wertsachen** und technischen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Jacken, Mäntel, Sturzhelme und dergleichen sind in der Garderobe bzw. im Schließfach aufzubewahren. **Fundgegenstände** sind im Sekretariat abzugeben oder den Hausmeistern zu übergeben.
8. Der Erwerb, die Weitergabe und der Genuss von illegalen **Rausch- und Genussmitteln** sowie von Tabak und Alkohol ist im Schulgebäude und im erweiterten Schulgelände verboten.
9. Schüler der Sekundarstufe 2 dürfen das **Schulgelände** in den Frühstücks- und Mittagspausen sowie in **Freistunden** verlassen. Schülern der Sekundarstufe 1 wird das Verlassen des Schulgrundstücks vor Unterrichtsschluss nur in dringenden Fällen und nach Rücksprache mit dem Sekretariat gestattet. Auf dem Weg zu anderen Unterrichtsorten ist die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
10. Das Mitbringen von **Waffen, Messern und pyrotechnischen Erzeugnissen** ist verboten. Das Tragen von Kleidung mit politisch extremistischen, entwürdigenden oder Gewalt verherrlichenden Darstellungen ist im Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleitung prüft gegebenenfalls Verstöße gegen diese Anordnung und ahndet sie auch mit sofortigem Vollzug.
11. **Fahrräder und Krafträder** sind in den Fahrradständern bzw. auf den dazu bestimmten Parkflächen abzustellen und gegen fremden Zugriff zu sichern. Fahrräder und Krafträder sind im Schulgelände zu schieben.
12. Die **Erkrankung** eines Schülers ist bis 8:00 Uhr des ersten Krankheitstages der Schule durch die Erziehungsberechtigten zu melden. Außerdem ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten beim Klassenleiter bzw. Tutor abzugeben. Volljährige Schüler erbringen eine persönlich unterzeichnete schriftliche Entschuldigung.
13. Bei **Verstößen** gegen die Hausordnung können **Erziehungsmaßnahmen** bzw. nach § 39 des Schulgesetzes **Ordnungsmaßnahmen** ergriffen werden.